

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 1 (1923)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Altersasyle = Asiles de vieillards

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

komitee zu beantragen, ferner die Zuweisung von Fr. 100,000 an den Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung. Diese Anträge wurden vom Kantonsrat am 22. Januar 1922 einmütig gutgeheißen.

Unser Ziel ist natürlich darauf gerichtet, von dieser einmaligen zu einer alljährlich wiederkehrenden Subvention zu gelangen. Auch hoffen wir zuversichtlich, daß andere Kantone diesem Beispiel folgen werden. Zunächst ist St. Gallen an der Reihe, wo ein ähnliches Subventionsgesuch seit längerer Zeit pendelt ist.

### *Altersasyle - Asiles de vieillards*

**Fonds pour un asile de vieillards vaudois.** Nous lisons dans la „Gazette de Lausanne“: Dans ses dernières volontés homologuées à Lausanne le 4 janvier, Emile Chapuisat, d'Aclens, né le 5 juin 1839, domicilié à Lausanne, au Valentin, décédé le 22 décembre 1922, a écrit:

„Je donne à la République et Canton de Vaud la somme de quatre mille francs pour fonder un asile de vieillards pour hommes vaudois; cette somme peut être capitalisée et, si d'autres dons s'ajoutent au mien, comme je le désire, il y aura, je l'espère, possibilité de soulager bien des malheureux (conditionnellement dès l'âge de soixante ans et incapables de travail). Ce fonds doit être géré par l'Etat de Vaud.“

Ce généreux legs va faciliter grandement la fondation d'un nouvel asile de vieillards dans le canton de Vaud qui disposera aussi d'un riche réseau d'asiles régionaux. Comme on le sait peut-être, le comité cantonal „Pour la Vieillesse“ a déjà attribué une partie de la collecte de 1921 à l'augmentation du fonds destiné à permettre la création d'un asile dans le Gros de Vaud. D'autre part, un fonds important est aussi à disposition pour faciliter l'hospitalisation de vieillards dans le Jorat. Un asile sera le bienvenu.

Au préalable cependant il y a lieu de remarquer, en passant, qu'il serait peut-être préférable de doter mieux les asiles existants que d'en fonder de nouveaux. Les asiles existants, entr'autres celui de Chailly, ont besoin actuellement d'un sérieux appui financier.

## Schweiz. Altershülfe im Ausland.

**Pro Senectute Helvetica in Darmstadt.** Über diese im Oktober 1922 gegründete Vereinigung erteilt folgender Auszug aus den Statuten Aufschluß: § 1. Die Herren Fritz Stephani, Fritz Baehler und Alexander G.-A. Correvon, alle in Darmstadt, haben sich zu einer gemeinnützigen Gesellschaft „Pro Senectute Helvetica“ (Schweiz. Altershülfe im Ausland) vereinigt, um durch Zuwendung lebenswichtiger Bedarfsartikel wie Kartoffeln, Brot, Kohle, Holz, Beleuchtungsartikel, Bekleidungsstücke, Arzneimittel sowie Zuschüsse für Spitalpflege das notleidende, nicht mehr erwerbsfähige Alter zu unterstützen. § 3. Die eingehenden Mittel, die hauptsächlich in der Schweiz gesammelt werden, werden von der eingangs erwähnten Gesellschaft verwaltet und in gemeinsamen Beratungen zur Verteilung gebracht. § 8. Der Verein ist für unbestimmte Zeitdauer vorgesehen und soll voraussichtlich solange bestehen, als die wirtschaftliche Notlage innerhalb Deutschlands anhält.

Die Notwendigkeit der Fürsorge für betagte Schweizer im Ausland bedarf angesichts der beispiellosen Geldentwertung in Deutschland, Österreich und andern Staaten, worunter in erster Linie die erwerbsunfähigen, älteren Jahrgänge leiden, keiner weiteren Rechtfertigung. Das Zentralsekretariat Pro Senectute beabsichtigte denn auch letzten Sommer, dem Direktionskomitee zu Handen der Abgeordnetenversammlung die Ausdehnung der Fürsorgetätigkeit der Stiftung auf betagte Schweizer im Ausland und eine entsprechende Änderung der Statuten, welche die Fürsorge auf Greise und Greisinnen in der Schweiz beschränken, vorzuschlagen. Nach erhaltenem Aufschluß über die von den zuständigen Bundesstellen mit ansehnlichen Mitteln betriebene Unterstützung von bedürftigen Schweizern im Ausland, welche dem im Inland erreichten Ausbau unserer Fürsorgetätigkeit mindestens ebenbürtig zu sein schien, wurde vorderhand von der Aufnahme dieses Fürsorgezweigs abgesehen.

Die spontan erfolgte Gründung der Pro Senectute Helvetica stellt unsere Stiftung vor eine neue Sachlage: So unbequem uns namentlich die Annahme eines dem unsrigen verwandten Namens durch die neue Organisation war und so wenig gewachsen auch die aus 3 Personen bestehende Gesellschaft ihrer weit gesteckten Aufgabe erschien, mußten wir uns doch davon überzeugen, daß

das Bedürfnis nach einer privaten Hülfsinstanz neben der offiziellen vorhanden ist. Viele früher in guten Verhältnissen lebende Schweizer im Ausland wollen, ebenso wie die entsprechenden Kreise im Inland, von der durch die Konsulate gehabten Bundeshülfe nichts wissen und ziehen vor, die ärgsten Entbehrungen auf sich zu nehmen, als eine Unterstützung zu ziehen, welche in ihren Augen der Armenunterstützung gleichkommt. Die zuständigen Stiftungsorgane prüfen denn auch erneut die Möglichkeit der Zusammenfassung der hülfsbereiten Kräfte zu einer leistungsfähigen, lose der Stiftung angegliederten Organisation: Schweizerische Altershülfe im Ausland.

### **Zeitpunkt der kantonalen Sammlungen.**

Unter den Traktanden der letzten Abgeordneten-Versammlung befand sich auch die Frage der Festsetzung eines möglichst einheitlichen Zeitpunktes für die kantonalen Sammlungen. Infolge der vorgerückten Zeit konnte leider dieses Geschäft nicht mehr erledigt werden; es sei deshalb gestattet, an dieser Stelle einige Gedanken zu dieser Frage zu äußern.

Die ganze Organisation der Stiftung „Für das Alter“ ist darauf hin angelegt, den einzelnen kantonalen Komitees möglichst weitgehende Freiheit zu lassen. So sehr dies an sich zu begrüßen ist, so bleibt es doch bedauerlich, daß nicht schon in der Stiftungsurkunde ein allgemein verbindlicher Termin für die jährlich stattfindenden kantonalen Aktionen festgesetzt worden ist. Das eine Komitee sammelt nunmehr im Frühling, ein zweites im Herbst, ein drittes gar erst im Winter; das Resultat ist eine unheilvolle Zersplitterung und unnütze Kraftverschwendung.

Wer schon am eigenen Leib erfahren hat, wie viel Mühe und Arbeit die richtige Bedienung der Presse während der Sanierungszeit mit sich bringt und wie viel von dieser Arbeit wirkungslos bleibt, weil die Nachbarkantone für ihre Sammlungen andere Termine festgesetzt haben, der wird den lebhaften Wunsch nach einer einheitlichen Ansetzung aller kantonalen Sammlungen empfinden. Wie viel Zeit und Kraft könnte dadurch gespart werden, und wie viel größere Stoßkraft würde eine allgemein schweizerische Aktion besitzen.

§ 10 der Stiftungsurkunde weist dem Direktionskomitee die Durchführung der Sammlungen unter Mithilfe der kantonalen